

# Mandanteninformation Oktober 2012

Fachanwaltskanzleien



SCHIRMBECK / SCHIRMBECK  
WEBER / GbR



Rechtsanwälte und Fachanwälte

Liebe Leser,

anliegend erhalten Sie unseren Mandantenbrief mit aktuellen Informationen rund um das Thema „Einkauf und Internet“

Eine interessante Lektüre wünscht  
Ihre Kanzlei SCHIRMBECK/SCHIRMBECK/WEBER

## Auf Shoppingtour im Netz - aktuelle Rechtsfälle



Mehr als die Hälfte der Einwohner Deutschlands hat in den vergangenen drei Monaten etwas unter Inanspruchnahme des Internets gekauft. Shopping im Web ist dabei inzwischen über alle Altersstufen hinweg Normalität. Im Vergleich zum Ladenkauf gelten beim Onlineshopping aber immer noch besondere Regeln. Welche rechtlichen Entwicklungen es für Käufer wie Händler beim Einkaufen im Netz zuletzt gab, möchten wir Ihnen anhand von folgenden Beispielen zeigen:

### Schutz vor Kostenfallen - die Button-Lösung

Wie alles hat auch das Shoppen im Netz seine Schattenseiten. Dazu gehören die sogenannten Abo-Fallen - scheinbare Gratis-Angebote, die sich später als teure Überraschung entpuppen. Den auf der Webseite versteckten Hinweisen zufolge soll man ein langfristiges Abo abgeschlossen haben. Solchen Kostenfallen ein Ende setzen will die bereits seit 1.8.2012 geltende Button-Lösung. Jede Schaltfläche, mit deren Anklicken man sich zu einer Zahlung verpflichtet, muss gut lesbar auf diese Folge hinweisen. Die vorgeschlagene Beschriftung solcher Buttons lautet „Zahlungspflichtig bestellen“, ebenso deutliche Worte reichen aus. Wenn nicht, kommt kein Vertrag zustande. Wie bei so vielen Regeln zum Onlinekauf gilt das aber nur für Verbraucher - also für Käufer, die weder für Zwecke ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit einkaufen.



## Flugtickets - auf geänderte Sprache nach Buchung ist hinzuweisen

Flugtickets gehören neben Musik und Büchern zu den meistgekauften Dingen im Netz. Ab er auch bei der Flugbuchung müssen Verkäufer bestimmte Informationen mitteilen. Darunter, ob nach Vertragsschluss eine andere Sprache verwendet wird. So erhielt ein Kunde ohne Vorwarnung Fluginformationen wie Buchungsbestätigung nur in Englisch, obwohl Werbung und vorherige Buchung auf der Website einer Fluglinie in Deutsch gehalten waren. Wegen dieses Wettbewerbsverstößes verlor die Fluglinie vor dem Landgericht in Essen



Verbraucher können aufgrund solch ungenügender Informationen unter Umständen aber auch Verträge anfechten oder gar Schadensersatz verlangen. Ebenfalls im Zusammenhang mit online gekauften Flugtickets entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) zudem, dass es per Voreinstellung nicht zum gleichzeitigen Kauf einer Reiserücktrittsversicherung bei der Buchung kommen darf (LG Essen, Urteil v. 31.05.2012, Az.: 44 O 77/10; EuGH, Urteil v. 19.07.2012, Az.: C-112/11).

## Onlineauktion - Startpreis sagt nichts über Echtheit aus

Ein beliebter Ort für Onlinekäufe sind Internetauktionsportale. Viele Käufer erhoffen sich dort so manches Schnäppchen zu machen. Schließlich werden dort mitunter auch Luxusartikel schon ab einem Euro angeboten. Das dachte sich auch ein Käufer, der ein gefälschtes Edelhandy teuer ersteigert hatte. Vom Verkäufer wollte er Schadensersatz, denn der habe bewusst ein Plagiat angeboten. Zum Beweis dafür sollte der von ihm gewählte geringe Startpreis dienen. Der Bundesgerichtshof (BGH) fordert für den Schadensersatzanspruch dagegen mehr Beweise. Ein niedriger Startpreis allein sagt nämlich nichts über die Echtheit des Versteigerten aus (BGH, Urteil v. 28.03.2012, Az.: VIII ZR 244/10).



## Account lässt nicht auf Käufer schließen

Im Vergleich zum Shopping im Kaufhaus besteht online ein weiterer Unterschied. Im Web müssen Käufer oft ein Benutzerkonto anlegen, bevor sie etwas bestellen können. Auf diese Weise erhält der Verkäufer wichtige Informationen, um das Geschäft abwickeln zu können. Nicht immer erfolgt die Bestellung aber durch den Inhaber des Accounts. Das Konto kann gehackt sein. Ein Verkäufer, der den mutmaßlichen Käufer seines online angebotenen Motorrads auf Schadensersatz verklagt hatte, ging leer aus. Denn sein Schluss, der Kontoinhaber sei automatisch der Käufer, reicht zum Beweis nicht aus. Laut Oberlandesgericht (OLG) Bremen lässt der immer noch vorwiegend auf Passwörter setzende Sicherheitsstandard das nicht zu (OLG Bremen, Beschluss v. 21.06.2012, Az.: 3 U 1 /12).



## Paket beim Nachbarn abgegeben - Widerrufsfrist läuft nicht

Wer etwas im Internet bestellt hat, wartet danach allermeist auf Post. Häufig kommt das ersehnte Paket aber, wenn man nicht zuhause ist. Oft heißt das noch einen weiteren Tag warten. Denn entweder geht das Paket zurück in die Poststation, wo es erst am Folgetag abgeholt werden kann. Oder es folgt ein erneuter Zustellversuch. Da sind viele froh, wenn der Nachbar die



Lieferung angenommen hat. Das hat allerdings auch Folgen für die Widerrufsfrist von 14 Tagen, die Verbraucher in der Regel haben. Einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Winsen zufolge beginnt die Frist nämlich erst, wenn der Nachbar das Paket dem Käufer übergeben hat. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Nachbar verpflichtet war, den Käufer unverzüglich über den Empfang zu informieren, indem er ihn etwa sofort anruft (*AG Winsen, Urteil v. 28.06.2012, Az.: 22 C 1812/11*).

### **Informationspflichten und Widerrufsrecht**

Das Amtsgericht Magdeburg hatte über die Wirksamkeit eines Vertragsabschlusses zu entscheiden, der über das Internet zustande kam. Bei einem online geschlossenen Vertrag ist der Anbieter verpflichtet, den Verbraucher auf die ihm entstehenden Kosten hinzuweisen. Dieser Pflicht ist der Betreiber der Internetseite nach Meinung des Richters ausreichend nachgekommen.

Der Vertrag wurde nämlich über ein Anmeldeformular geschlossen, das vom Nutzer ausgefüllt werden musste. Zudem musste er bestätigen, dass er die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters zur Kenntnis genommen hatte. Darüber hinaus erhielt der Verbraucher per E-Mail einen Verifikationscode, mit dem er zusätzlich den Vertragsabschluss bestätigte.



Trotz dieser Prozedur wollte der Verbraucher den Vertrag nicht akzeptieren und behauptete einfach, er könne sich nicht erinnern, sich auf der Homepage des Betreibers kostenpflichtig angemeldet zu haben. Doch der Magdeburger Richter ließ dieses Argument nicht gelten.

Bei Verträgen, die per E-Mail oder über das Internet abgeschlossen werden, hat der Verbraucher ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Im Ausgangsfall hatte der Verbraucher allerdings den Vertrag erst nach einem Monat widerrufen und damit die relevante Frist von 14 Tagen verpasst. Weitere rechtliche Gründe, die gegen die Wirksamkeit des Onlinevertrages sprechen könnten, sah das Gericht nicht.

*(AG Magdeburg, Urteil v. 26.02.2011, Az.: 140/3125/10)*

Wenn Sie unsere Mandanteninformation in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, oder Ihnen diese versehentlich zugegangen ist, wofür wir uns entschuldigen, senden Sie uns bitte eine E-Mail ([info@ratvokat.de](mailto:info@ratvokat.de)) und wir veranlassen das Notwendige.

Vielen Dank für Ihre Mühewaltung!